zur Erinnerung an Leiden und Tod unseres Herrn Jesus Christus und zur Betrachtung und Verehrung seiner glühendsten Liebe, mit der er die hl. Eucharistie eingesetzt hat, die fromme Ubung der sog. "Hl. Stunde" privatim eine ganze Stunde hindurch andächtig verrichten, wird außer dem unvollkommenen Ablaß von 10 Jahren (Ablaßbuch Ausg. 1952 n. 168) ein vollkommener Ablaß gewährt, wenn sie beichten, kommunizieren und nach Meinung des Hl. Vaters beten."

Da in den meisten Klöstern ein halböffentliches Oratorium rechtmäßig errichtet ist, können also Ordensleute dort auch privatim die Hl. Stunde halten und die entsprechenden Ablässe gewinnen. Ordensleute, die ja mindestens zweimal im Monat beichten und fast täglich die hl. Kommunion empfangen, brauchen gemäß can. 931 zur Ablaßgewinnung nicht eigens die genannten Sakramente empfangen. Für das Gebet nach Meinung des Hl. Vaters genügt jedes mündliche Gebet; ausdrücklich ist das Beten eines Vaterunsers, Gegrüßet seist Du, Maria und Ehre sei dem Vater als genügend bezeichnet worden (can. 934 § 1; AAS 25 1933 443).

Rundschreiben der Hl. Kongregation für Ordensleute über Benützung von Radio und Fernsehen in Ordensgemeinschaften.

Die Heilige Kongregation hat folgendes Schreiben über die Benützung von Radio und Fernsehen an alle Generaloberen der katholischen Ordensgemeinschaften gerichtet. Es wurde den höhern Obern gelegentlich bereits übermittelt. Um es leichter zur Hand zu haben, drucken wir es noch einmal ab.

Rom, den 6. August 1957

Hochwürdigster Pater!

Schon seit dem 1. 1. 1954, dem Tag, an dem in Italien die Fernsehsendungen begannen, brachte der Hl. Vater in einem bedeutenden Rundschreiben an die Hochwst. H. Ortsordinarien über das Fernsehen seine persönliche, überaus große Besorgnis zum Ausdruck über den Einfluß, den dieses neue, mächtige Mittel zur Verbreitung von Nachrichten, Ereignissen und Schauspielen aus der ganzen Welt, auf das sittliche und geistige Leben der Seelen hätte ausüben können.

Dieses Wunderwerk moderner Technik, das in kurzer Zeit praktisch allen zugänglich gemacht wurde, hat auch schon in Ordenshäusern ziemlich weite Verbreitung gefunden, obwohl doch bekanntlich selbst in Italien, wo Vorsätze, Versprechungen und der gute Wille mancher hoffen ließen, die Programme würden die Grenze des Anstandes und der Sittlichkeit beachten, diese Grenzen nicht immer respektiert worden sind.

Deswegen sind die Besorgnisse des Hl. Vaters über den Gebrauch dieses ebenso wertvollen wie gefährlichen Instrumentes, besonders in den Instituten der christlichen Vollkommenheit, nur noch gewachsen.

Im Ordensleben geht es doch in Wirklichkeit darum, die Zucht und Heiligkeit des Lebens zu schützen. Dies heiligmäßige Leben aber wird nicht nur durch offensichtliche Schlechtigkeiten gefährdet, sondern auch durch den Einfluß des Weltgeistes, der allen Geschmack an geistlichen Dingen nimmt und oft unmerk-

lich jedes Verlangen nach Vollkommenheit schwächt, das in jeder Ordensperson, die sich doch dazu durch ihre Profeß verpflichtet hat, immer lebendig sein soll.

Die Religiosenkongregation hat sich im Anschluß an den Kongreß der Ordensleute, der Ende des Jahres 1950 stattfand, lebhaft interessiert für die Regelung des Gebrauchs der modernen Erfindungen, wie Kino, Radio und Fernsehen, nach ihren verschiedenen Gesichtspunkten, nämlich in bezug auf das religiöse Leben, die Ordenszucht und das Apostolat.

Besonders was Radio und Fernsehen betrifft, hat sie nach Auswertung der Ergebnisse des Kongresses noch die Ansichten von Ordensoberen und anderen Personen mit gediegenem Wissen, Frömmigkeit und Erfahrung im geistigen Leben, sowie Personen verschiedener Nationalität und Empfindungsart eingeholt, um eine Instruktion vorzubereiten und herauszugeben, in der man allgemeine Normen festlegen könnte, nach denen dann die Oberen der einzelnen Ordensinstitute je nach ihrer eigenen Spiritualität, ihrer besonderen disziplinären Form und ihrer äußeren und inneren Zielsetzung eine mehr ins einzelne gehende Regelung dieser Angelegenheit treffen können.

Selbstverständlich hält die Hl. Kongregation in Anbetracht der Vor- und Nachteile, des Nutzens und Schadens, die mit dem Fernsehen gegeben sind, ein unterschiedsloses Verbot des Fernsehens für alle Orden nicht für notwendig. Sie hat aber auch nicht die Absicht, dessen ausnahmslose Zulassung und Duldung zu billigen. Mit einem vollständigen Verbot liefe man Gefahr, so manche Ordensgemeinschaften, die mitten in der Welt leben und hier ihre sozialen und religiösen Aufgaben erfüllen müssen, dem gesellschaftlichen Leben zu sehr zu entfremden. Mit einer vollen Duldung jedoch würde man die Ordensperson ohne weiteres in die Welt zurückführen, die sie doch verlassen hat, da sie dann allmählich jenen Weltgeist in sich aufnehmen würde, der mit dem Ordensgeist unvereinbar ist.

Damit will die Kirche durchaus nicht ablehnen, was Wissenschaft und Fortschritt der Menschheit bringen und was dem Guten dienen kann. Aber sie kann und will auch nicht von dem Grundsatz abweichen: "Salus animarum suprema lex — Höchstes Gesetz ist das Heil der Seelen". Sonst würde sie ja ihrer Sendung untreu werden.

Was nun den erlesenen Teil der Kirche, die Ordensleute, angeht, ist sie nicht nur besorgt, die schweren und offensichtlichen Gefahren zum Bösen abzuwenden, sondern auch all das, was das Streben nach Vollkommenheit, das eigentliche Ziel der Ordensleute, hindern oder hemmen kann.

Bezüglich Radio und Fernsehen sind natürlich notwendige Unterscheidungen zu machen. Denn anders sind die Bedingungen und Forderungen des beschaulichen Lebens, anders die des tätigen Lebens. Bei der tätigen Lebensweise hinwieder ist zu unterscheiden zwischen dem, was man sich gestatten darf zu einer ehrbaren Erholung und Unterhaltung, und dem, was das Apostolat erfordert. In der apostolischen Tätigkeit selbst ist die Unterscheidung zu treffen zwischen dem, was man zur eigenen Ausbildung und besseren Lebenserfahrung sich gestatten kann, und dem, was die Ordensleute selbst unter ihrer persönlichen Kontrolle und in ihrem Beisein den Gläubigen zeigen dürfen. Auf Grund dieser Erwägungen hat es die Hl. Kongregation für angebracht ge-

halten, einige grundlegende Normen zu geben und zugleich die Obern der einzelnen Orden anzuhalten, mit ihren Beiräten, gemäß ihrer eigenen Spiritualität und Tradition, durch konkretere Vorschriften diese Angelegenheiten zu ordnen, damit das, was eine wirksame Hilfe für die apostolische Arbeit sein kann, nicht zum geistlichen Ruin der Ordensleute sich auswirke, oder was noch schlimmer wäre, zur allgemeinen Erschlaffung der Ordenszucht führe. Nach reiflicher Überlegung erläßt die Hl. Kongregation folgende Bestimmungen und legt den Obern "graviter onerata eorum conscientia" — unter schwerer Gewissensverpflichtung — deren genaue Beobachtung ans Herz.

- 1. Es besteht nicht der geringste Grund, der die Einführung von Fernsehapparaten in den Männer- oder Frauenklöstern des beschaulichen Lebens rechtfertigen würde. Ein Radio kann allein nur zu dem Zweck geduldet werden, diesen Ordensleuten die Möglichkeit zu geben, das Wort des Hl. Vaters zu hören und seinen Segen zu empfangen, wenn er zur ganzen Welt spricht, oder eine außergewöhnliche, rein religiöse Feier mitanzuhören.
- 2. in den Ordenshäusern des tätigen Lebens gilt:
- a) Niemandem darf zum persönlichen, freien Gebrauch und ohne Kontrolle des Obern ein Radio, noch weniger ein Fernsehgerät, gestattet werden;
- Radio und Fernsehapparat dürfen ausschließlich nur in Gemeinschaftsräumen, an einem allen zugänglichen Platz aufgestellt sein und müssen unter der Kontrolle des Obern oder seines Beauftragten stehen;
- c) Die Obern sollen die Zeit zum Fernsehen oder Radiohören so bestimmen, daß die Arbeiten und Standespflichten der einzelnen, die Seelsorgsaufgaben, die Gebetszeiten, die Ubungen des gemeinschaftlichen Lebens und die Ruhezeit, je nach der Tagesordnung der Kommunität, nicht gestört werden;
- d) Die Obern müssen alle Fernseh- und Radiosendungen verbieten, die aus sittlichen Gründen oder wegen ihres allzu weltlichen Charakters nicht zum Ordensleben passen. Außer den Nachrichten und den Sendungen von bildendem Wert und religiösem Charakter müssen, oder wenigstens können, vom Standpunkt des Ordenslebens aus, alle anderen Übertragungen als nicht passend angesehen und deshalb untersagt werden, wenn sie nur rein zur Unterhaltung der Ordensleute dienen;
- e) wenn seelsorgliche Belange für bestimmte Ordenspersonen in konkreten Fällen offensichtlich begründete Ausnahmen notwendig machen, bleibt das Urteil über diese Ausnahmen stets dem Obern vorbehalten. Dieser soll "graviter onerata conscientia" unter schwerer Gewissensverpflichtung dafür Sorge tragen, die Gefahr möglichst auszuschalten durch Auswahl geeigneter Ordensleute von erprobter Frömmigkeit und gesunder Lebenserfahrung, die wohl zu beurteilen wissen, was nicht nur für die oben erwähnten Ordensleute schädlich sein kann, sondern auch für diejenigen, denen die Sendung geboten wird.
- Hl. Kongregation der Religiosen:
- P. A. Larraona, Sekretär
 - P. Palazzini, Subsekretär